90. Kann der Rläger die gemäß § 655 Abs. 2 C.P.D. beantragte Berurteilung zur Erstattung bessen, was ihm der Beklagte auf Grund bes für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles gezahlt hat, durch Erhebung von Kompensationseinreben abwenden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. September 1894 i. S. Fr. (Kl.) w. Fu. (Bekl.) Rep. VI. 131/94.

I. Lanbgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger hatte auf eine ihm gegen ben Beklagten in Sohe von 28500 M zustehende Forderung neben Barzahlungen 7000 M und 6000 M in Aftien erhalten. Seinem Antrage entsprechend, wurde ber Beklagte in erster Instanz zur Rablung von 18000 M nebst 5 Brozent Rinfen von 7000 M seit dem 1. April 1891 und von 6000 M seit bem 1. August 1892 gegen Rückgabe ber Aftien verurteilt, bas Urteil auch für vorläufig vollstreckar erklärt und demnächst vollstreckt. Die Berufung bes Beklagten hatte nur den Erfolg, daß der Rlager mit ben von 7000 M für bie Beit vom 1. April 1891 bis gum 31. März 1892 geforderten Zinsen abgewiesen und verurteilt wurde, bon ben auf Grund bes landgerichtlichen Urteiles gezahlten Beträgen 140 M an ben Beklagten zu erstatten. Auf die Revision bes Beklagten ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als es den Kläger zur Erftattung von nur 140 M verurteilt, und in ber Sache felbit ber Kläger verurieilt worben, von den auf Grund des ersten Urteiles gezahlten Beträgen 350 M an ben Beklagten zu erstatten.

Mus ben Grunben:

Mit Recht nimmt ... das Berufungsgericht an, daß dem Kläger ein Recht auf die ihm vom ersten Richter für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 zugesprochenen Zinsen von 7000 M nicht zusteht. Während es dementsprechend das landsgerichtliche Urteil dahin abändert, daß der Kläger mit den Zinsen von 7000 M für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892,

also mit einem Betrage von 350 M. abgewiesen wird, verurteilt es ben Rläger auf ben seitens bes Beklagten gemäß § 655 C.B.D. ge= stellten Antrag nur, von den auf Grund bes Urteiles gezahlten Betragen 140 M an ben Beklagten zu erstatten. Diese Ginschränkung ber Verurteilung wird in folgender Weise begründet. Der Rläger hatte im Berufungsverfahren dem Rückahlungsanspruche bes Beklagten die schon in der Alageschrift aufgestellte Behauptung entgegengesett, daß ihm bei ber Übergabe ber 7000 M Aftien 4 Prozent Borfenginsen auf breiviertel Jahr mit 210 M von seinem Baranspruche gefürzt seien, und dabei erklärt, seinen Erfüllungsanspruch um diesen Betrag erweitern, eventuell mit biesen 210 M gegen die zuruckzuzahlenden 350 M kompensieren zu wollen. Das Berufungsgericht ist nun ber Ansicht, daß der Kläger, da die behauptete Verrechnung von 210 M unftreitig fei, nach erfolgter Abweisung feiner Binsforberung für bie Reit vom 1. April 1891 bis 1. April 1892 ben Ersat ber ihm auf Börsenzinsen vom Barpreise gekürzten 210 M beanspruchen und biesen Anspruch gemäß § 491 Abs. 2 C.P.D. zur Kompensation stellen bürfe. Ob hierbei ber § 491 Abs. 2 C.P.D. richtig angewendet ist, ob nicht zu berücksichtigen gewesen ware, daß ber Kläger bei ber mündlichen Berhandlung in erster Instanz ausweislich bes Thatbestandes ben Abzug von 210 M unerwähnt gelassen und die in den Verträgen festgeseten Rahlungen als geleistet bezeichnet hat, tann unerörtert bleiben. Denn die Ansicht des Vorderrichters steht keinesfalls mit der Borschrift bes & 655 Abs. 2 C.P.D. im Einklange. Danach ist, soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben ober abgeändert wird, der Rläger auf Antrag bes Beklagten zur Erftattung bes von diesem auf Grund bes Urteiles Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Mit der Aufhebung ober Abanderung der verurteilenden Enticheidung fällt ber vollstreckbare Titel fort, auf Grund bessen die Zahlung ober Leistung stattgefunden hat, und daraus kolgert bas Gefet die unbedingte Verpflichtung des Rlägers, das Gezahlte ober Geleistete dem Beklagten auf bessen Antrag zu erstatten. Die Berurteilung zu folcher Erftattung tann somit ber Kläger, wie sich aus ber Fassung und bem erkennbaren Zwecke bes § 655 Abs. 2 beutlich ergiebt, weber mit Rompensationseinreben noch mit sonstigen Einwendungen abwenden. Schon in der Formulierung des Berufungsurteiles tritt die Unhaltbarkeit der getroffenen Entscheidung klar hervor.

Denn bort wird das erste Urteil, soweit es die hier streitigen Zinsen betrifft, abgeändert und der betreffende Zinsenanspruch abgewiesen, eine anderweite Verurteilung des Beklagten aber nicht ausgesprochen, sodaß es jetzt an einem Titel, der den Kläger zur Einbehaltung der abgewiesenen 210 M berechtigen könnte, gänzlich mangelt. Nun hat freilich der Kläger auch erklärt, seinen Erfüllungsanspruch um 210 M erweitern zu wollen; ein besonderer Antrag nach dieser Richtung ist jedoch von ihm nicht gestellt worden und hätte auch nur dei gleichzeitiger Anschließung an die Berufung des Beklagten gestellt werden können.

Demgemäß mußte insoweit das Berufungsurteil aufgehoben und ber Kläger zur Erstattung ber vollen 350 M verurteilt werden." . . .